



ANU	Nr.	2.22	384				
C	S	U	A	B	L	N	D
- 8. Juni 2009							
Sitzung vom				Mitgeteilt den			
2. Juni 2009				3. Juni 2009			

Protokoll Nr.

556

Die Regierung hat mit Beschluss vom 17. März 1986 (RB Nr. 635) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für das Grundwasserpumpwerk "Paulisböm" der Trinkwasserversorgung genehmigt. Die **Gemeinde Trimmis** hat diese Schutzzonen im Sinn von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 überarbeiten lassen.

Am 10. März 2009 erliess der Gemeindevorstand Trimmis gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) vom 8. Juni 1997 den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für das Grundwasserpumpwerk "Paulisböm" auf dem Gebiet der Gemeinde Trimmis. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement wurden vom 6. Februar 2009 bis 7. März 2009 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) die folgenden Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Paulisböm" vom 10. März 2009
- Schutzzonenplan 1:2'000 für die Grundwasserfassung "Paulisböm"
- Hydrogeologisches Gutachten zum Pumpwerk "Paulisböm" vom 30. September 2008, Christian Böhm, dipl. Geologe/Hydrogeologe, Chur.

Das ANU hatte die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen einer Vorprüfung im Januar 2009 die fachliche Richtigkeit der Schutzzonenausscheidungen bereits bestätigt. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde zur Stellungnahme eingeladen.

Das ARE hält in seiner Stellungnahme vom 7. April 2009 fest, dass die detaillierten Schutzzonen nicht mit den in den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Trimmis ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen übereinstimmen. Es beantragt deshalb, dass die Gemeinde verpflichtet werde, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Zonenplan entsprechend den detaillierten Grundwasserschutzzonen anzupassen.

Aus der Schutzzonenausscheidung ergeben sich keine baulichen Massnahmen; das ARE weist aber darauf hin, dass für allfällige bauliche Massnahmen, die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) durchzuführen seien.

Nach Einsichtnahme in die Schutzzonenunterlagen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:2'000 für das Grundwasserpumpwerk "Paulisböm", Trimmis, vom Gemeindevorstand Trimmis am 10. März 2009 erlassen, werden genehmigt. Die neu ausgeschiedenen Schutzzonen lösen die mit RB Nr. 635 am 17. März 1986 genehmigten detaillierten Grundwasserschutzzonen ab.
2. Die Gemeinde Trimmis wird angewiesen, die Grundbucheintragung gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements für das Grundwasserpumpwerk "Paulisböm" im Grundbuch der Gemeinde Trimmis beim Grundbuchamt Landquart anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan (sowie der Hydrogeologische Schutzzonenbericht) zugestellt.

3. Die Gemeinde Trimmis wird angewiesen, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Gebiet "Paulisböm" im Zonenplan im Sinn von Art. 37 KRG anzupassen. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenauscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).
5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans (inkl. Schutzzonenbericht): an die Gemeinde Trimmis, 7203 Trimmis; an das Grundbuchamt Landquart, 7302 Landquart und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) unter Erstattung der Akten; **unter Beilage** einer Kopie des Schutzzonenreglements und Schutzzonenplans: an das Amt für Raumentwicklung; **ohne Beilage**: an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen